

Zimmermann, H., Gastwirthschaft und Tanzsalon
Steindamm, D.
— J. Wm., Butterbändler, Chaussee, D.
Zinkelhof, G. W. J. A., Arbeiter, Chaussee, W.
— G. H. G., Arbeiter, Chaussee, W.
Zödi, C., Arbeiter, Langkiedemweg
Zopp, A. J., Schloffergeiz, Fiedemannst. B.
Zroh, J., Arbeiter, Fiedemannst. C.
Zude, G. J., Arbeiter, Chaussee, W.
Zudert, G. J., Arbeiter, Fiedemannst. C.
— J. C., Arbeiter, Fiedemannst. C.
Zühlke, G. H., Kutcher, Fiedemweg
Zöhl, H. H., Sattler, L. Kapreier, Chaussee, W.
Zöthaus, C., Grenzaußere, Bräutweg
Zöls, F. H. M., Lehrer, Schulst., A.
— J., Arbeiter, Badweg
— Wlth., Baderei und Conditorei, Chaussee, D.
Zoder, J. G. H., Fleischer, Chaussee, W.
Zögner, C., Arbeiter, Gießelriederweg
Zöhn, Elisabeth, Arbeiterin, Chaussee, D.
— J. A. G., Butterbändler, Steindamm, D.
— P. Wm., Butterbändlerin, Chaussee, D.
Zoller, A. Hrl. privat, Chaussee, D.
Zornholz, C. M., Arbeiter, Fiedemannst. C.
Zornfeldt, A. O. M., Zimmermeister, Chaussee,
Ecke der Fiedemannst.
Zögner, J. W., Brodhändler, Alte Schulst.
Zögner, G., Mauerergeize, Silberst.
— G. Privatier, Lohfiederweg
Zweigmann, J. G. Grenzst.

Stellingen: Langenfelde.

Wessel, S. H., Landmann, Elbfeldstr. 20.
 Wessling, Herm., Lederfabrik, Chaussee, 28.
 — H., Butterbändler, Chaussee, 1.
 — H., Maler und Lackier, Chaussee, 1.
 Wichmann, G., Zollesnehrmer, Steinbamm, 28.
 Wiedenreich, P., Fiedemannst. B.
 Wilken, S., Arbeiter, Fiedemannst. C.
 Willmann, G., Arbeiter, Steinbamm, 28.
 — H., Butterbändler, Alte Kuchst.
 Witt, H., Arbeiter, Steinbamm, 28.
 — J. W. H., Schneidermeister, Fiedemannst. A.
 — J. W. H., Arbeiter, Hof bei den Höden.
 Witten, W. H. V., Arbeiter, Chaussee, 1.
 Wittmad Wm., privat, Chaussee, 28.
 Wördemann, D. Wm., Chaussee, 28.
 — F., Arbeiter, Elbfeldstr. 20.
 — H. H., Arbeiter, Brüderstr.
 — J., Ortsvorsteher, Kuchst.
 — J. H. Wm., Arbeiterin, Paffelg. 2.
 Wogedialer, J., Kunst-u. Handelsgärtner, Chaussee, 28.
 Wörge, G., Händler, Elbfeldstr. 20.
 — C. J., Arbeiter, Chaussee, 1.
 — J. G., Arbeiter, Fiedemannst. C.
 Wriedt, V. H., Schneider, Chaussee, 1.
 Wulff, J. F., privat, Steinbamm, 28.
 Wulkenweber, J., Landmann, Banghüdenweg.
 Wurmhorst, J. G. F., Arbeiter, Fiedemannst. C.
 Zöllner, Rich., Steinbamm, 28.
 Zornig, G., Arbeiter, Chaussee, 28.
 — Hans, Ortsbürger, Wahrenstr. 20.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Die häßliche Desinfections-Anfall, gr. Bergstraße 188b, in welcher
Sachen der in untenstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung
keiner Mittel durch Hitze und Wäßerdämpfe desinficirt werden, nimmt
Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Brief-
kasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu An-
meldungen können dieselben und in dem Bureau der Armenverwaltung,
gr. Prinzenstr. 36, entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desin-
ficiren, eimerlei ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden, soweit
thunlich, seitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige
Anmeldung werden zu desinficirende Gegenstände in den Tagesstunden von
Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.

Vorläufig ist der Desinfektionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

Gebühren-Tarif:

I. Wollene Decken	Stück	25	3
II. Wäsche, a) größere Stücke		5	
b) kleinere		5	
III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke		10	
b) kleinere		5	
IV. Betten, a) Matratzen		50	
b) Ober- oder Unterbett		50	
c) Kopfkissen, Kissen u. dgl.		25	
V. Mobilien, (Bettstellen, Stühle u. dgl.)		20	
VI. Kronleuchte u. dgl.	Stück	10	

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Bermaltung, pr. Prinzenf. 36, fertigigt ist, werden die desinficirten Sachen dem Empfänger bzw. dem Einslieferer wieder zurückgegeben. Abholen und Zurückbringen der Sachen wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einslieferer vorziehen, die Sachen wieder abzugeben, ist die Vornahme der quintirten Rechnung erforderlich. Für eine durch die Desinfection entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht gewährt werden. Zur Vermeidung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Einslieferung mit einer nummerirten Plakette versehen.

Anmeldung beim Wohnungswesf. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit den hiesigen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermietter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenem Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenversicherungswesen. Im Stadtkreise Altona unterliegen auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, des Gesetzes über die Ausdehnung des Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885, sowie der Kreisratsbeschlüsse vom 4. Juli 1884 und 23. November 1885 nachstehende Personen der Krankenversicherungspflicht: